

SATZUNG

der Stadt Dahn

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung)

vom 22. Juni 2012

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat am 31. Mai 2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.05.2010, (GVBl. S. 280) sowie des § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Absatz 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt Dahn zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Absatz 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt Dahn einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt Dahn wird den Geldbetrag nach den Vorgaben des § 47 Absatz 5 LBauO verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Absatz 1 kann die Stadt Dahn auf der Grundlage des § 47 Absatz 4 LBauO Ablösebeträge bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, erheben.
- (2) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 2.540,62 € (Anschaffungs-, Herstellungskosten -AHK-, ermittelt nach den Bewertungsrichtlinien der Kommunalen Doppik zum 15.05.2012), festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit Beginn der Bauarbeiten durch den Bauherrn fällig.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge nach Absatz 2 ist bei Bedarf der allgemeinen Preissteigerung, nach dem Verbraucherpreisindex in Rheinland-Pfalz des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, anzupassen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Dahn über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 15.05.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dahn, 22. Juni 2012


Alexander Fuhr
Stadtbürgermeister